Gesek: und Verordnungs-Blatt

für bas

Königreich Bayern.

Nº 48

Münden, ben 10. Muguft 1881.

Befanntmadung vom 29. Juli 1881, ben Bolljug bes Gefetes vom 19. Mai 1881, Die Rapitairentenftener betreffenb.

Befanntmachung, ben Bolljug bes Gefehes wom 19. Mai 1881, Die Rapitalrentenftener betreffenb.

R. Staatsministerium des Innern und k. Staatsministerium der Finanzen.

Bum Bolljuge bes Gefehes vom 19. Dai 1881, Die Rapitalrentenfteuer betreffenb, werben nachstehenbe Borfdriften erlaffen:

3. 1

Alls Gegenstand der Kapitatrentensteuer sind im Allgemeinen jene Ers 20 Urt. 1 der Erckgnisse aus rentirendeum beweglichen Bermögen zu erachten, welche auch nach dem Gesehe vom 31. Mai 1856 der gleichen Steuergattung unterlagen.

Außer der vermehrten Exemplifikation verzindlicher Kapitalanlagen in lit. a und b enthält die gegen früher neu in das Geseh ausgenommene lit. a bes Etrt. 1 eine ausbrückliche himveisung auf jene Kapitalsorberungen, bei